

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeindeskonsuln werden alle Jahr neu erwählt, können aber immer wieder erwählt werden.

Die Regenten werden auch alle Jahre gewählt, sie sind zweymal wählbar; nach dieser Zeit aber sind sie während 2 Jahren nicht wählbar.

Die Friedensrichter werden für 2 Jahre erwählt, und sind für ein zweytesmal wählbar.

Die Distrikts- und Appellationsrichter nebst ihren Suppleanten bleiben 3 Jahre im Amt. Alle Jahr tritt ein Drittheil davon ab. Im Verfolg ist keiner während 3 Jahren nach seinem Amt wieder wählbar.

Der Distrikts-Intendant ist 3 Jahr im Amt, und während 3 Jahren nachher nicht mehr wahlfähig.

Der Schäfer ist ein Jahr im Amt und kann darin bestätigt werden.

Der General-Schazmeister ist während 3 Jahren wählbar, nachher aber während 3 Jahren nicht.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths bleiben 3 Jahr im Amt; in jedem der 2 ersten Jahren treten zwey, im dritten der fünfte ab. Nachher sind sie während 3 Jahren nicht wählbar.

Die Mitglieder des Berathungsraths sind 3 Jahr im Amt und wieder wählbar.

Die Mitglieder der Cantonstagsatzung bleiben zwey Jahre im Amt. Alle Jahre tritt die Hälfte ab; sie sind nach 2 Jahren wieder wählbar.

Die Mitglieder der Nationalstagsatzung bleiben 5 Jahre im Amt, und sind nach 5 Jahren Ruhe wieder wählbar.

Entschädnisse der öffentlichen Beamten. Die Entschädnisse der Consuln und Regenten steht den Gemeinden und Bezirken zu, die dieselben auch zu bestimmen das Recht haben.

Der Distrikts-Intendant bezieht als Entschädniß 1 p. Et. von den eingehenden Summen, bis sie auf 11000 Fr. steigen; von höhern Summen bezieht er nur noch 1/2 p. Et.

Die Friedensrichter beziehen die Hälfte der Gefälle der vor ihnen abgeschlossenen Akten; die andere Hälfte beziehen ihre Schreiber; sie können aber von ihren Bezirken paßtmäßig noch besonders besoldet werden.

Jeder Distriktsrichter hat als Jahresbesoldung 100 Franken, und 1/10 der Gerichtsgebühren werden gleichmäßig unter die Richter vertheilt.

Der Fiscal bezieht noch 50 Fr. über diese Besoldung hinaus.

Jeder Schreiber hat 120 Fr., und alle zusammen

theilen 1/10 der Gerichtsgebühren und den ganzen Ertrag aller Copien und Akten, die sie ausfertigen.

Jeder Appellationsrichter hat jährlich 300 Fr. und 1/4 der Gerichtsgebühren wird unter sie getheilt. Jeder Schreiber aber hat 40 Fr. und 1/10 der Gebühren, nebst dem Ertrag der auszufertigenden Schriften ist unter sie zu theilen.

Die Verwaltungsräthe und ihr Schreiber beziehen jährlich 880 Fr.; wäre aber einer von ihnen aus dem Hauptort gebürtig, so bezieht er nur 640 Fr. Der Unterschreiber hat in letztem Fall 350, sonst aber 500 Fr.

Die Abgeordneten zur Cantonstagsatzung und die Berathungsräthe haben für jeden Tag Aufenthalt im Hauptort 2 Fr., und 8 Fr. Reisegeld, wenn sie mehr als 3 Stunden entfernt sind.

Die Abgeordneten zur Nationalstagsatzung haben täglich Reisegeld 12 Fr. und können nicht über 6 Tag hin- und 6 Tag Herreise anrechnen, und für jeden Tag der Dauer der Tagsatzung 4 Fr.

Die Suppleanten werden nicht vom Staat, sondern von ihren Vorstehern besoldet.

Gesetzgebender Rath, 7. August.

Präsident: Gmür.

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, über die Beschwerde der Gemeindeskammer von Zürich, das Schloß Kyburg betreffen.)

Ohne nun hier in allzugroße Weitläufigkeiten einzutreten, macht Ihre Finanz-Commission lediglich die Betrachtung, daß wenn schon bis zum Entscheid, wenn das Schloß Kyburg zukommen sollte, der Nation, welche sich einmal in dem Besitze desselben befindet, das Benutzungsrecht davon zukomme, so könne sich doch das von keiner andern Benutzung verstehen, als einer solchen, die die wirkliche Natur der Sache mitgebe, nicht aber von einer solchen, wodurch der Gegenstand gleichsam Natur ändern müste. Nun aber erfordert doch ein Buchhaus ganz andere Einrichtungen, als ein gewöhnliches Wohngebäude. Im Fall also dieses Schloß der Gemeinde Zürich als Eigenthum zugesprochen würde, müste sie es wieder mit großen Kosten zurecht machen lassen. Freylich behauptet zwar der Volk. Beschluß vom 13. Jul., der Werth des Schlosses werde durch die vorzunehmenden Reparationen erhöhet werden. Ihre Finanz-Commission aber hat Mühe, sich von der Richtigkeit dieses Vorgebend zu überzeugen, und sie zweifelt

sehr daran, daß es irgend jemanden damit gedient seyn würde, wenn man ihm seine Gebäude zu Buchthausanstalten einrichten wollte, auch dann, wenn man ihm versicherte, daß deren Werth durch die vorzunehmenden Reparationen werde erhöhet werden.

Ihre Finanz-Commission also, welche weit entfernt ist, diese Sache aus dem Gesichtspunkte anzusehen, sondern es vielmehr für eine eigentliche Denaturirung und eine wahre Deterioration hält, wäre demnach ganz geneigt, dem billigen, und wie sie glaubt, in Rechten gegründeten Begehren der Stadt Zürich zu entsprechen.

Um jedoch diehorts alle erforderlichen Regeln zu beobachten, will sie einstweilen auf weiter nichts antragen, als „daß die von Zürich eingelangten Schriften dem Volkz. Rath mit der Einladung mitgetheilt werden, dem gesetzg. Rath seinen Bericht darüber, nebst einer Abschrift des Beschlusses vom 15. April zur weiteren Verfügung zukommen zu lassen.“

Dem Besinden der Finanz-Commission gemäß wird die Rechnung der Saalinspectoren für das 2te Quartal dieses Jahrs gutgeheissen.

Folgender Decretsvorschlag wird von der Polizey-Commission angetragen und vom Rath angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Bittschrift des B. Sam. Gruber von Bätterkinden Distr. Burgdorf, C. Bern, welcher die Aufhebung des Beschlusses des Volkz. Raths vom 18. May und die Bestätigung des Beschlusses der Verw. Kammer des Cant. Bern vom 25. Horn. lezhin begeht, durch welche letztere ihm ein neuer Mühlenbau an dem Dorfbach zu Bätterkinden bewilligt, allein von dem Volkz. Rath wieder zurückgenommen wurde; — nach Untersuchung derselben, darüber eingezogenem Berichte des Volkz. Raths und nach Anhörung der Polizey Commission;

In Erwägung, daß sich aus den Acten ergiebt, daß der Bittsteller bey seinem Ansuchen um obgemeldete Mühlenbaubewilligung, so wie die Verw. Kammer bey Ertheilung derselben den Gesetzen gemäß verfahren hat;

beschließt:

Der Beschluß des Volkz. Raths vom 18. May und dessen Bestätigung vom 3. Juli dieses Jahrs, welche den Beschluß der Verw. Kammer von Bern, der dem B. Samuel Gruber von Bätterkinden eine Mühle an dem Dorfbach daselbst zu erbauen gestattete, zurücknahmen, sind hiemit aufgehoben.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird an den Platz des B. Usteri der B. Salis-Servis aus-

Bündten, gew. Generalinspector des Cantons Zürich, zum Mitglied des gesetzgeb. Rathes ernannt.

In der Unterrichts-Commission wird Usteri durch Desch ersetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichts-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zu folge Ihrer Einladung vom 15. Juni, Ihnen über das Ansuchen der Gemeinde Grosser C. Fryburg, daß ihr gestattet werde, eine eigne Pfarrgemeinde zu bilden, die nähern Berichte mitzutheilen, übersendet Ihnen der Volkz. Rath beylegende von der Verw. Kammer des Cant. Bern an den Minister des öffentlichen Unterrichts eingegangene Zuschrift nebst Anlagen, wodurch Sie in den Stand gesetzt seyn werden, über diesen Gegenstand zu entscheiden.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Bitte der Witwe des David Allamand von Rougemont, wohnhaft zu Chateau d'Orp, daß ihrem Sohne der Rest seiner 2jährigen Buchthausstrafe nachgelassen werden möchte, wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Vorstellung der Gemeindeskammer vom Noftuere, C. Leman, wegen des von der ehemaligen Regierung ihr gegen einen bestimmten Bodenzins hingeliehenen Behendens, welchen sie nun wieder an die Nation überlässe, wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Der B. Max. Nicl. Gatschet von Bern, Officier in der 3ten Halbbrigade der Hilfsstruppen, welcher mit Bewilligung seiner Eltern verlangt als mindig erklärt zu werden, wird in diesem Begehr als einer richterlichen Sache, an die richterlichen Behörden gewiesen.

4. Eine Vorstellung des B. Benjam. Duchene von Lausanne gegen die dortige Gemeindeskammer, wegen seines Bürger- und Gemeindgenossenrechts, wird an die richterlichen Behörden gewiesen.

Am 8. und 9. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

Präsident: G m ü r.

Folgende Gutachten werden nach ihrer ersten Verlesung für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt:

1. Gutachten der Polizey-Commission über das Sonderungsgeschäft der Gemeinden Robasacco und Medeglia C. Bellinz.

2. Gutachten gleicher Commission über das Consulschaftsgeschäft des Handelsmann Justus Henne von Pyrmont. (Die Fortsetzung folgt.)